

20.04.2026

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7397 vom 23. März 2026  
der Abgeordneten Sandy Meinhardt SPD  
Drucksache 18/18300

### **Aktueller Stand der Aufarbeitung im Fall „Dr. W.“ – Konsequenzen für Approbation, Medikation von Kindern und beteiligte Einrichtungen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Vergangenheit wurde öffentlich Kritik an der Behandlungspraxis eines in Nordrhein-Westfalen tätigen Kinder- und Jugendpsychiaters geäußert. Medienberichte thematisierten insbesondere die wiederholte Verschreibung sedierender Medikamente an minderjährige Patientinnen und Patienten, darunter auch Kinder aus Einrichtungen der Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang wurde die zuständige Kammer von der im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelten Rechtsaufsicht über die Heilberufekammern aufgefordert, die Vorgänge zu prüfen. Die Ärztekammer Nordrhein kündigte daraufhin unter anderem an, ein externes Gutachten zur Angemessenheit der Verschreibung des Wirkstoffs Pipamperon an minderjährige Patientinnen und Patienten einzuholen.

Seit der Beantwortung der damaligen Kleinen Anfrage 6300<sup>1</sup> sind weitere Entwicklungen bekannt geworden, darunter gerichtliche Entscheidungen sowie fortlaufende Diskussionen über die Behandlungspraxis und mögliche strukturelle Konsequenzen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grund stellt sich erneut die Frage nach dem Stand der berufsrechtlichen und fachlichen Aufarbeitung sowie nach möglichen Konsequenzen für beteiligte Einrichtungen und für den Umgang mit sedierenden Medikamenten bei Minderjährigen.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 7397 mit Schreiben vom 20. April 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

#### **1. *Welchen Einfluss hat die Verurteilung des Herrn Dr. W. auf dessen Approbation als Arzt?***

Aufgrund des bereits erklärten Approbationsverzichts gemäß § 9 Bundesärzteordnung (BÄO) sind anlässlich des Urteils des Landgerichts Bonn weder eine Ruhendstellung der Approbation

---

<sup>1</sup> Siehe Drucksache 17/16244

bis zur rechtskräftigen Verurteilung gem. § 6 BÄO noch ein Widerrufsverfahren gem. § 5 BÄO einzuleiten. Das Strafurteil wäre, sofern es rechtskräftig würde, bei einem Antrag auf Wiedererteilung der Approbation zu berücksichtigen.

**2. *Wie viele Patientenakten von Kindern, die von Herrn Dr. W. behandelt wurden, liegen der Ärztekammer Nordrhein derzeit vor?***

Die Ärztekammer Nordrhein verfügt derzeit über zehn Patientenakten von Kindern, die im Zusammenhang mit der Behandlung durch Herrn Dr. W. vorgelegt wurden.

**3. *Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wie viele Kinder derzeit in Nordrhein-Westfalen mit dem Medikament Pipamperon oder vergleichbaren Wirkstoffen behandelt werden?***

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor.

**4. *Hat die Ärztekammer Nordrhein eine Empfehlung zur Dauermedikation von Kindern mit Präparaten wie Pipamperon herausgegeben?***

Die Ärztekammer Nordrhein hat keine Empfehlung zur Dauermedikation von Kindern mit Pipamperon herausgegeben. Vielmehr liegt ein fachpsychiatrisches Gutachten vor, das eine längerfristige Anwendung bei Kindern und Jugendlichen in aller Regel als nicht indiziert bewertet. Eine verbindliche Therapieempfehlung wird von der Kammer nicht ausgesprochen; maßgeblich sind die jeweils einschlägigen medizinischen Leitlinien und der ärztliche Einzelfall.

**5. *Sind im Zusammenhang mit dem Fall „Dr. W.“ Prüfverfahren gegenüber Einrichtungen eingeleitet worden, mit denen er zusammengearbeitet hat?***

Das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Rheinland hat Kontakt mit den Einrichtungen der (teil-)stationären Jugendhilfe aufgenommen, die im Zuständigkeitsgebiet liegen und von denen bekannt war, dass eine Zusammenarbeit mit Herrn Dr. W. stattgefunden hat.